

xx.xx.xxxx

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe (Reglement TFA; RTFA)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000¹;
- Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²;

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Bern erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Der Reinertrag ist insbesondere zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der Abgabepflichtigen wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur zu verwenden.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Übernachtungsabgabe³ finanziert werden, noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Gegenstand der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der wirtschaftliche Nutzen aus dem Tourismus.

² Dieser ergibt sich aus dem Verkauf von Waren oder dem Erbringen von Dienstleistungen an Touristinnen und Touristen (direkter Nutzen) oder an Unternehmen, die einen direkten Nutzen aus dem Tourismus erzielen (indirekter Nutzen).

Art. 3 Abgabepflicht

¹ Der Abgabepflicht unterliegen

- a. juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Stadt Bern und
- b. selbständig erwerbstätige natürliche Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Stadt Bern.

² Die TFA wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Nicht der Abgabepflicht unterliegen

- a. Betriebe und Betriebsteile mit weniger als einem Vollzeitäquivalent (VZÄ);
- b. von der Stadt Bern anerkannte Tourismusorganisation(en);

¹ StG; BSG 661.11

² GO; SSSB 101.1

³ Reglement vom 28. September 1997 über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement; ÜAR; SSSB 664.21).

c. die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

² Der Gemeinderat kann nach Anhörung der anerkannten Tourismusorganisation(en) weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Bemessungsgrundlagen

¹ Die TFA bemisst sich aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit und des geografischen Standorts (Grundtarif) sowie der VZÄ (VZÄ-Faktor) der Abgabepflichtigen.

² Für die Berechnung der TFA wird der anwendbare Grundtarif mit dem entsprechenden VZÄ-Faktor multipliziert:

GRUNDTARIF X VZÄ-FAKTOR = TFA

Art. 6 Grundtarif

¹ Der Grundtarif beträgt je nach wirtschaftlicher Tätigkeit und geografischem Standort zwischen Fr. 50.00 und Fr. 1 500.00.

² Die Einordnung nach wirtschaftlicher Tätigkeit ergibt sich aufgrund statistischer Angaben (NOGA), die vom Kanton (beco Berner Wirtschaft) veröffentlicht werden.

³ Die Einordnung nach geografischem Standort ergibt sich aus der Einteilung der Stadt Bern gemäss Anhang I in die drei folgenden Zonen:

Zone A: touristische Kernzone

Zone B: leicht touristische Zone

Zone C: nicht touristische Zone

⁴ Der im Einzelfall anwendbare Grundtarif geht aus der Tabelle in Anhang II hervor.

Art. 7 VZÄ-Faktor

¹ Die Vollzeitäquivalente berechnen sich aufgrund von Beschäftigungsgrad und -dauer sämtlicher von den Abgabepflichtigen beschäftigter Personen, unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers sowie der Auszubildenden nach folgender Formel:

$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent X Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$

² Der anwendbare VZÄ-Faktor beträgt je nach VZÄ des Vorjahrs:

VZÄ	VZÄ-Faktor
1-5	1
6-10	2
11-20	4
21-30	6
31-50	8
51-100	10
mehr als 100	12

Art. 8 Vollzug und Aufsicht

Die städtische Steuerverwaltung ist zuständig für die Veranlagung und den Bezug der TFA.

Art. 9 Meldepflicht und Veranlagung

¹ Die Abgabepflichtigen melden der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. März die Zahl der Beschäftigten des Vorjahrs mit Beschäftigungsgrad und -dauer.

² Die städtische Steuerverwaltung verfügt die TFA gestützt auf die Mitteilung der Abgabepflichtigen. Die Zuordnung zur wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebs wird von Amtes wegen festgelegt.

³ Wird die Beschäftigtenzahl trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Steuerverwaltung den VZÄ-Faktor nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Art. 10 Verfahren

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz¹ zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Steuerverwaltung behandelt die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI).

Art. 11 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998² bestraft.

² Die Zuständigkeit zum Erlass der Bussenverfügung richtet sich nach den Bestimmungen über die Organisation der Stadtverwaltung³. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59f. des Gemeindegesetzes⁴ in Verbindung mit Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung⁵

¹ BSG 661.11

² GG; BSG 170.11

³ Art. 21 Abs. 1 Bst. e OV; SSSB 152.01

⁴ GG; BSG 170.11

⁵ GV; BSG 170.111

³ Hinterzogene TFA sind mit Verzugszins nachzuzahlen.

Art. 12 Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Übernachtungsabgabe sind in der TFA nicht enthalten.

Art. 13 Beiträge der Stadt an die Tourismusförderung

¹ Die Stadt unterstützt die Tourismusförderung mit einem jährlichen Beitrag.

² Die Höhe des Beitrags wird entweder in einem Leistungsvertrag mit einer Tourismusorganisation vereinbart und vom finanzkompetenten Organ mit Verpflichtungskredit bewilligt oder mit dem Produktegruppen-Budget bestimmt. Dabei leistet die Stadt Bern in Ergänzung zur Tourismusförderungsabgabe jährlich einen Sockelbeitrag an die Dienstleistungen und Werbemassnahmen von jährlich mindestens 75% der netto entrichteten Tourismusförderungsabgabe.

Art. 14 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

Bern, xx.xx.xxxx

NAMENS DES STADTRATS

nn
Präsident

nn
Ratssekretariat

Anhang I: Zoneneinteilung der Stadt Bern

Anhang II: Liste der Grundtarife